

Der Bundesminister der Finanzen

VI - 01260 - 37/54

Bonn, den 18. Februar 1954

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Rechtsschutztätigkeit für politisch Verfolgte

Bezug: Kleine Anfrage 29 der Fraktion der SPD - Drucksache 232 -

I.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 354 - Nr. 4673 der Drucksachen der 1. Wahlperiode - vom 30. Juli 1953 wurde im Hinblick auf die Beendigung der Wahlperiode des Ersten Bundestages zurückgestellt (§ 126 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages).

II.

1. Legationsrat a. D. Dr. Budde hat keinen amtlichen Auftrag erhalten. Hieraus ergibt sich, daß jeder Hinweis auf eine „im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Behörden in Bonn“ errichtete besondere Rechtsschutzstelle für den Auslandsvermögensschutz der vom NS-Regime Verfolgten unzutreffend ist. Sowohl Dr. Budde als auch andere Stellen sind hierauf ausdrücklich hingewiesen worden.

2. Dr. Budde erhält keine Bezüge von der Bundesregierung. Es besteht auch kein Angestelltenverhältnis zwischen ihm und der Bundesregierung.

Ob der BVN oder Dr. Budde allgemein oder für bestimmte freiberufliche Aufträge eine Vergütung von ihren Auftraggebern erhalten, ist nicht bekannt. Sollte eine solche „Gebühreuzahlung“ erfolgen, so geschieht dies freiwillig oder auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.

3. Es steht jedem durch das NS-Regime politisch, rassisch oder religiös Verfolgten frei, sich bei der Wahrnehmung seiner Interessen einer Persönlichkeit zu bedienen, der er nach seiner Organisationsangehörigkeit Vertrauen entgegenbringt. Da Anordnungen der Bundesregierung, die diesem Grundsatz zuwiderlaufen, nicht bestehen, erübrigt es sich, die Beachtung dieses Grundsatzes durch irgendwelche Maßnahmen der Bundesregierung sicherzustellen.

4. Da weder dem BVN noch Dr. Budde Sonderrechte zuerkannt worden sind, können Maßnahmen nicht in Betracht kommen, die eine Gleichberechtigung anderer Organisationen, die Verfolgte des NS-Regimes vertreten, gewährleisten sollen. Die Bundesregierung ist im übrigen bereit, in ihrem Informationsdienst (Bulletin) einen Hinweis auf die Organisation politisch verfolgter Sozialdemokraten oder anderer ähnlicher Organisationen zu veröffentlichen, soweit auch diese zum Schutz des Auslandsvermögens Verfolgter tätig sein sollten.

5. Ergänzend wird noch folgendes mitgeteilt: Der BVN hatte sich Anfang 1953 erboten, sich auf Grund seiner Auslandsbeziehungen allgemein um die Freigabe des Auslandsvermögens deutscher Staatsangehöriger, die vom NS-Regime aus politischen, rassischen

oder religiösen Gründen verfolgt worden sind, zu bemühen. Da solche Bemühungen nach den Richtlinien der Interalliierten Reparationsagentur vom 21. November 1947 Erfolg versprechend erschienen, die Bundesregierung aber aufgrund der bekannten, zurzeit noch geltenden Rechtslage insoweit unmittelbar nicht tätig werden kann, hielt sich das Bundesfinanzministerium im Interesse aller Verfolgten für verpflichtet, die Bemühungen des BVN zu unterstützen. Es hat daher dem BVN auf Antrag zur Förderung seiner Bemühungen um das

Auslandsvermögen der vom NS-Regime politisch und rassistisch Verfolgten im Juni 1953 eine einmalige Zuwendung von 10 000 DM gewährt. Hiervon wurden dem BVN zunächst 5 000 DM überwiesen. Die Überweisung der restlichen 5 000 DM wurde von der ordnungsmäßigen Führung des Verwendungsnachweises abhängig gemacht. Dieser ist bisher nicht vorgelegt worden, so daß die 2. Rate in Höhe von 5 000 DM noch nicht überwiesen wurde.

Schäffer